Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mohorn in Blankenstein, Herzogswalden und Mohorn

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mohorn die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetztes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für die Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verkängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor der Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühre sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	270,00 €
	(Ruhezeit 10 Jahre)	
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	675,00 €
	(Ruhezeit 25 Jahre)	
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	775,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.550,00 €
2.2	<u>für Ürnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (für maximal 2 Urnen)	775,00 €
2.2.2	Doppelstelle (für maximal 4 Urnen)	1.550,00 €
	,	
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an	
	Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für	
	Grabstätten	
	nach 2.1.1 und 2.2.1	31,00 €
	nach 2.1.2 und 2.2.2	62,00 €
		5_,55

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	325,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	438,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	259,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt

22,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle, pro Benutzung		60,00€
	Mohorn und Herzogswalde	
	Blankenstein	40,00€

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Sargbestattungs-/bzw. Urnenbeisetzungsgebühr, sowie die Kosten für Grabmal und Pflege (Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1. für Sargbestattung	4.326,00 €
	1.2. für Urnenbeisetzung	4.077,00€

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales sowie anderer	25,00 €
	baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)	
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der	12,50 €
	Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5.	Überlassung eines Exemplares bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	3,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Wilsdruff.
- (3) Die jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Pfarramt Mohorn.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.1993 für den Friedhof in Mohorn, die Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.1993 für den Friedhof in Herzogswalde sowie die Friedhofsgebührenordnung vom 20.10.1993 für den Friedhof in Blankenstein, alle jeweils in der Fassung des 3. Nachtrages vom 17.09.2007, außer Kraft.

Mohorn	, den <u>07.06.2019</u>	
(Siegel)	Kirchenvorstand de	er EvLuth. Kirchgemeinde Mohorn
	gez. Vödisch Vorsitzender	gez. Flade Mitglied
	(Siegel)	B e s t ä t i g t EvLuth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Dresden Dresden, den 20.06.2019
		gez. am Rhein Leiter des Regionalkirchenamtes